Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald
Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: Evelyn Burgstaller
Telefon: 07675/4010-17
Fax: 07675/4010-19
E-Mail: evelyn.burgstaller@ampflwang.ooe.gv.at
www.ampflwang.at
GZ Gem-234
07. Dezember 2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 7. Dezember 2023 betreffend die Erlassung einer ***Wassergebührenordnung*** *für die Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald.*

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017) BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ampflwang i.H. (im Folgenden kurz WVA genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr zur ungeteilten Hand. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) *Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Zu- und Abschläge, je Quadratmeter der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage* ***€ 16,68 mindestens aber € 2.502,00.***

(2) *Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche WVA aufweisen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche der auf einem Grundstück befindlichen, direkt oder indirekt an die öffentliche WVA angeschlossenen bewohn-*

oder benutzbaren Gebäude. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m², Balkone, Loggias, Terrassen und überdachte Freiflächen bleiben bei der Ermittlung der bebauten Flächen unberücksichtigt.
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, Dachräume sowie Dachgeschosse allerdings nur ab einer lichten Raumhöhe von 1,50 Meter.
Nebengebäude und Garagen sind in die Bemessungsgrundlage nur einzubeziehen, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche WVA (eigene Wasserentnahmestelle) aufweisen.

Im Erdgeschoss von Hauptgebäuden eingebaute Nebenräume (wie Heiz- und Brennstofflagerräume) bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

Wintergärten werden nur mit dem eine bebaute Fläche von 10 m² übersteigenden Flächenteil in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Außerdem zählt zur Bemessungsgrundlage die bebaute Fläche der Stallungen

(4) Für gewerblich genützte Gebäude gelten folgende Regelungen:

a) Für in gewerblichen Objekten zu Wohnzwecken genützte Gebäude (-teile) gelten die vorstehenden Regelungen nach § 2 Abs. 1 und 2.

b) Für gewerblich genützte Gebäude (-teile) beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr für die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 1 und 2

von 1 bis 150 m²	**€**	**16,68**	**mindestens € 2.502,00**
von 151 bis 300 m²	**€**	**11,75**	
von 301 bis 500 m²	**€**	**7,92**	
von 501 bis 1000 m²	**€**	**3,98**	
von mehr als 1000 m²	**€**	**1,99**	

(5) Ergänzend zu Abs. 4 werden einzelne Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

(a) Gebäude, die rein gewerblichen Lagerzwecken dienen und von soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, erhalten einen Abschlag von 40 % von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten Anwendung, welche nicht durch Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind.

(b) Autowaschanlagen sowie Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, erhalten einen Zuschlag von 200 % zur Berechnungsfläche.

(c) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen oder Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche mit einem Zuschlag von 200 % zu versehen.

(d) Öffentlichen Zwecken dienende Gebäude (wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Feuerwehrzeugstätten) erhalten einen Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage.

*(6) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke, welche über ausdrücklichen Wunsch der Grundeigentümer an die WVA angeschlossen wurden, beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² **€ 2.502,00**, für je angefangene weitere 100 m² **€ 250,20.***

(7) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die seinerzeit bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen. Diese abzusetzende Gebühr ist entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu valorisieren;

(b) wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt und für das bisherige Gebäude eine entsprechende Gebühr tatsächlich entrichtet wurde;

(c) bei Errichtung weiterer Gebäude sowie bei Änderungen von angeschlossenen Gebäuden durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau oder einer Änderung in der Benützungsart ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt;

(d) die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Ampflwang i.H. schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühren

(1) Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) *Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.*

(3) *Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.*

(4) *Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen WVA, verzinst mit 4 % pro Jahr nach Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.*

§ 4 Wasserbezugsgebühren

(1) *Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der WVA sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche WVA angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr eingehoben. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern*

€ 2,30,-

pro Kubikmeter des bezogenen Wassers.

(2) *Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge dadurch zu ermitteln, dass der Durchschnittswert der letzten drei Jahre verrechnet wird.*

(3) *Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist für Rohbauten vom Baubeginn bis zur Benützung eine Wassergebührenpauschale von* ***einmalig € 103,50*** *zu entrichten.*

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) *Der Anspruch auf die Einhebung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde über die Herstellung des Wasseranschlusses binnen einem Monat schriftlich in Kenntnis zu setzen.*

(2) *Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird. der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.*

(3) *Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.*

(4) *Die Wasserbenützungsgebühr ist alljährlich im Monat Oktober zu berechnen und die Vorschreibung für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Wasserbenützern schriftlich zuzustellen.*

Aufgrund der Jahresabrechnung ist jeweils am folgenden 15.02, 15.05. und 15.08. ein Viertel
der Wasserbenützungsgebühr als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlung durch einen Aufwertungsfaktor zu berücksichtigen. Die geleisteten Akontozahlungen sind bei der nächsten Jahresabrechnung am 15.11. in Abzug zu bringen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt
je unbebautes Grundstück

bis	*1000 m² ..... jährlich pauschal*		***€ 79,22***
über	*1000 m² ..... jährlich pauschal*		***€ 120,19***

„Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 und § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt."

§ 8 Wasserzählergebühr

(1) *Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage stellt dem Eigentümer oder Bauberechtigten des angeschlossenen Grundstückes einen Wasserzähler zur Verfügung. Hierfür ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.*

(2) *Beim erstmaligen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage beträgt die Gebühr für einen neuen Wasserzähler*

4-m³-Wasserzähler [1)]	*€ 82,20,*
10-m³-Wasserzähler [2)]	*€ 106,60,*
16-m³-Wasserzähler [3)]	*€ 215,20.*

(3) *Für den im Fünf-Jahres-Rhythmus durchzuführenden Zählerwechsel (= bisheriger Zähler wird durch einen neu geeichten Zähler ersetzt) ist eine jährliche Wasserzählergebühr zu entrichten. Für*

4-m³-Wasserzähler [1)]	*€ 14,00,*
10-m³-Wasserzähler [2)]	*€ 17,00,*
16-m³-Wasserzähler [3)]	*€ 28,00.*

Diese Gebühr ist am 15.02, 15.05., 15.08. und im Monat Oktober, jeweils in Höhe eines Viertels des Betrages, als Akontozahlung zu entrichten.

[1)] *Entspricht den Zählerbezeichnungen „BM-U3", „BM-T3" und „BM Q3=4 m³/h".*

[2] *Entspricht den Zählerbezeichnungen „BM-U7", „BM-T7" und „BM Q3=10 m³/h".*
[3] *Entspricht den Zählerbezeichnungen „BM 20" und „BM Q3=16 m³/h".*

§ 9 Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich um die Mehrwertsteuer im Ausmaß von 10 %. Ausgenommen sind die Gebühren für Wasserzähler, diese erhöhen sich um die Mehrwertsteuer im Ausmaß von 20 %.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Kienast

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023